

Satzung der Vereinigung zur Förderung der Funktionellen Neuraltherapie (FNT) e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Vereinigung zur Förderung der Funktionellen Neuraltherapie (FNT) e.V.

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

2. Die Gründung erfolgt heute, am 9. Mai 2007
3. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Nürnberg.
4. Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck der Vereinigung

1. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Funktionellen Neuraltherapie (FNT) von Dr. med. Siegfried Zinecker und deren Weiterentwicklung zum Wohle der allgemeinen Wiedergesundung und Erhaltung der Gesundheit aller.
2. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen über „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung (AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Vorhaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - 3.1 Aufklärung der Ärzteschaft sowie der medizinischen Berufe und auch der Bevölkerung über das Wesen, den Therapieansatz, die Möglichkeiten und die Erfolge der FNT besonders bei akuten, chronischen und versteckten Krankheiten.
 - 3.2 Einflussnahme auf die Errichtung von Behandlungszentren nach den Regeln der FNT.
 - 3.3 Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung der Vereinigung oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Vereinigung an die Hospizstiftung Nürnberg zum Zweck der Förderung der Pflege todkrank Menschen.
5. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung zum Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Gründungsmitglieder der Gründungsversammlung sind ordentliche Mitglieder der Vereinigung.
2. Förderndes Mitglied der Vereinigung kann jede volljährige Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder können ordentliche Mitglieder werden, wenn der Vorstand sie für diesen Status der ordentlichen Mitgliederversammlung vorschlägt. Diese stimmt dem Vorschlag mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder zu oder lehnt diesen ab.
3. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
4. Firmen, Vereine, Organisationen, Verbände etc. können gleichfalls fördernde Mitglieder werden.
5. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand kann gegen dessen Entscheidung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung per Post, Fax oder E-Mail schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt eines Mitgliedes durch den Tod eines Mitgliedes durch Streichung von der Mitgliederliste durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Vereinigung. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum

30. September eines Jahres bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.
3. Von der Mitgliederliste kann ein Mitglied gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der zweiten Mahnung eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Das Mitglied bleibt jedoch in dem Jahr der Streichung von der Mitgliederliste seinen Beitrag noch schuldig. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 4. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen der Vereinigung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung beschließen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich oder persönlich zu äußern. Das Ergebnis der Stellungnahme oder der Anhörung, ist vom Vorstand zu beraten, bevor über den Ausschluss abgestimmt wird. Der Ausschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, unter der Voraussetzung, dass mindestens drei an der Abstimmung teilnehmen.
 5. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht einer Beschwerde, die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Der Ausschluss ist erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung diesen mit einfacher Mehrheit bestätigt. Die Mitgliedschaft endet dann mit sofortiger Wirkung.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt die von den ordentlichen Mitgliedern zu erhebenden Beiträge sowie den jeweils gültige Aufnahmebeitrag.
2. Fördernde Mitglieder schätzen sich selbst ein. Der Vorstand berät sie hierbei.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6

Organe der Vereinigung und Revisoren

1. Organe der Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Vereinigung wählt zwei Revisoren, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt werden.
3. Die Revisoren prüfen einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand der Vereinigung besteht aus fünf Personen. Diese sind:
 - Der 1. Vorsitzende
 - Der 2. Vorsitzende
 - Der 3. Vorsitzende
 - Der Schatzmeister
 - Der Schriftführer
2. Die Vereinigung wird gemäß § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretung erfolgt jeweils unter Mitwirkung des 1. und/oder 2. Vorstandes.
3. Rechtsgeschäfte, die einen Wert von 3.000,-- EUR überschreiten, benötigen im Innenverhältnis die schriftliche Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern.
4. Der Vorstand kann Beisitzer bestellen, die mit vollem Stimmrecht und uneingeschränktem Rederecht in der Vorstandssitzung kontextbezogen zu den behandelnden Themen hinzugezogen werden. Die Dauer der Tätigkeit/Amtszeit wird vom Vorstand bestimmt.

§8

Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der ordentlichen Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung sowie Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
 - c) Berichterstattung an die ordentliche Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Aufstellung des Haushaltsplanes für das jeweils nächste Jahr, Organisation der Buchhaltung
 - f) Entscheidung über Mitgliederangelegenheiten

§9

Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Bis zur Neuwahl bleiben die alten Mitglieder des Vorstandes im Amt.
3. Der 1. oder 2. Vorsitzende soll ein mit der **FNT** vertrauter Arzt sein. Soweit Beschlüsse des Vorstandes medizinische Fragen betreffen, haben die Mediziner im Vorstand ein jeweiliges Vetorecht. In Fragen der **FNT** hat Dr. Zinecker ein ausschließliches Vetorecht.

4. Sollte ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode ausscheiden, bestimmt der Vorstand mit Mehrheit, wer dessen Amtsgeschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung führt. Auf dieser wird für die Dauer der laufenden Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
2. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich per Post, Fax oder E-Mail herbeigeführt werden. Ab dem Tag der Aussendung gilt, einschließlich diesem, eine Abstimmungszeit von einer Woche.
3. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. oder 3. Vorsitzenden.
4. Die Einladung erfolgt in der Regel elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Bei eventuellem Postversand gilt das Datum des Poststempels.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter zumindest der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
6. Bei Abstimmungsgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
7. Über die Vorstandssitzungen sind Protokollniederschriften anzufertigen.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im 4. Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der von ihm festgelegten Tagesordnung vorzugsweise auf elektronischem Weg einberufen.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
4. Fördernde Mitglieder haben ein stimmrechtloses Anwesenheitsrecht in der Versammlung.
5. Ordentliche Mitglieder können bis zu drei andere ordentliche Mitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung vertreten. Die Vertretungsvollmacht gilt jeweils nur für das laufende Kalenderjahr.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt ausschließlich über:
 - a) Den vorgelegten Haushaltsplan des nächsten Geschäftsjahres

- b) Die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Die Entlastung des Vorstandes, die einzeln erfolgt
 - d) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - f) Die Änderung oder Ergänzung der Satzung
 - g) Die Fusion mit einem anderen Verein oder die Auflösung
 - h) Beschwerden über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - i) Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Ernennung von ordentlichen Mitgliedern
 - l) Die für alle ordentlichen Mitglieder verbindliche Geschäftsordnung
7. Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb des 1. Vereinjahres, bis zum Zeitpunkt der 1. planmäßigen ordentlichen Mitgliederversammlung, die Satzung zur Ermöglichung der Registergerichtseintragung und die Geschäftsordnung ohne Beschluss zu ändern und zu ergänzen. In der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Geschäftsordnung dann nochmals nach den Bestimmungen der Satzung § 12 zur Abstimmung zu bringen.
 8. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Dieser kann sich für Entscheidungen in seinem Zuständigkeitsbereich die Meinung der Versammlung einholen.

§ 12

Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter, der Vorstandsmitglied sein muss.
2. Für Wahlen wird ein Wahlleiter bestimmt, der nicht Vorstandsmitglied sein muss.
3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter eingesetzt. Er muss nicht Mitglied sein.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
5. Verlangen mehr als 50% der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder geheime Abstimmung, ist so zu verfahren.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen wird per Akklamation abgestimmt. Dies gilt auch für Medienvertreter.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

8. Soweit eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird durch den Vorstand binnen vier Wochen zu einer weiteren Versammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
9. Ordentliche Mitglieder können Anträge stellen, die eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand unter der Adresse der Vereinigung eingegangen sein müssen. Über verspätet eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden und vertretenen Stimmen, ob diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit.
11. Die Auflösung oder eine Zweck- sowie eine Satzungsänderung der Vereinigung kann jedoch nur mit einer Mehrheit von 75% aller ordentlichen Mitglieder der Vereinigung beschlossen werden. Die schriftliche Abstimmung hierfür ist zulässig.
12. Bei Mehrfachbewerbungen für ein Vorstandsamt oder eine Sonderaufgabe, wird eine Entscheidung zwischen den beiden Bestplatzierten herbeigeführt, wenn kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht.
13. Das Versammlungsprotokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Das Protokoll muss neben allen anderen sinnvollen Angaben auch

die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder enthalten.

14. Zusatzanträge an die ordentliche Mitgliederversammlung können bis einen Tag vor der Versammlung von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
15. Während der ordentlichen Mitgliederversammlung besteht striktes Alkohol- und Rauchverbot.
16. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss dies, wenn 10% der ordentlichen Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, unter Angabe des Versammlungszweckes eine solche schriftlich fordern.

§13

Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit der in § 13 festgelegten Mehrheit der stimmberechtigten Vollmitglieder erfolgen.

1. Im Falle der Auflösung sind der 1. jeweils mit dem 2. oder 3. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§14

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9. Mai 2007 in Nürnberg errichtet und von den nachfolgenden ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung unterzeichnet.

Nürnberg, den 9. Mai 2007

Dr. med. Siegfried Zinecker
Steinmetzanlage 3
90431 Nürnberg

.....